

Verleihungsrichtlinie der Gemeinde Ratekau

über Ehrungen und Auszeichnungen für hervorragende Leistungen und Verdienste um die Gemeinde Ratekau

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND VORAUSSETZUNGEN

1. Die Gemeinde Ratekau macht es sich zur Aufgabe, hervorragende Leistungen der ehrenamtlich tätigen Personen, die sich in jahrzehntelanger ehrenamtlicher Tätigkeit in Verbänden, Organisationen und Vereinen in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu ehren.
2. Ein Rechtsanspruch der Organisationen und Verbände, der Aktiven oder ihrer Vereine auf Ehrung oder Auszeichnung durch die Gemeinde Ratekau besteht nicht.
3. Vorschlagsberechtigt ist jede Einwohnerin / jeder Einwohner der Gemeinde Ratekau, die zuständigen Stellen und Organe der Gemeinde, der Kreissportverband Ostholstein und jeder Verein bzw. Verband oder jede Organisation mit Sitz in der Gemeinde Ratekau.
4. Den zu ehrenden Personen ist ein Präsent auszuhändigen. Außerdem wird anlässlich der Ehrung eine Urkunde überreicht.

II. EHRENBÜRGERRECHT

1. Die Gemeinde Ratekau kann im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnungen vergeben. Ferner kann sie das Ehrenbürgerrecht sowie die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen. Die Entscheidung trifft gemäß § 28 Nr. 8 der Gemeindeordnung die Gemeindevertretung.
2. Das Ehrenbürgerrecht kann Persönlichkeiten aus der Gemeinde Ratekau, die sich um die Gemeinde und das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben, verliehen werden.

Die in besonderem Maße erbrachten Verdienste können z.B. in folgenden Bereichen liegen:

- a) Kunst und Kultur,
- b) Sozial- und Gemeinwesen,
- c) Kinder- und Jugendhilfe,
- d) Wissenschaft oder Technik,
- e) Wirtschaft.

Entscheidend ist hierbei, dass ein spezifischer Bezug zu der Gemeinde Ratekau oder deren Bürgerinnen bzw. Bürgern besteht und dass das besondere Gewicht der Verdienste über das durchschnittliche Engagement einer verantwortungsvollen Bürgerin oder eines verantwortungsvollen Bürgers deutlich hinausgeht.

3. Dem Ehrenbürger/Der Ehrenbürgerin stehen außer dem Recht, sich als Ehrenbürger/in bezeichnen zu dürfen, keine weiteren Rechte zu. Die Ehrenbürgerschaft erlischt mit Tod des Ehrenbürgers.

III. EHRUNGEN FÜR BESONDERES EHRENAMTLICHES ENGAGEMENT

In Anerkennung besonderer Verdienste kann die Gemeinde Ratekau alljährlich Personen ehren, die aufgrund ihrer Stellung und weitgehend fördernden Tätigkeiten und Leistungen auf kommunalpolitischen, wirtschaftlichen, sozialem bzw. kulturellen Gebiet oder im sportlichen Bereich wesentlichen Anteil an dem Gemeinwohl haben. Die Entscheidung über die Ehrung trifft der Hauptausschuss. Dieses gilt gleichwohl für ehrenamtliches Engagement im Verein.

IV. EHRUNGEN IM RAHMEN DES UMWELTSCHUTZES

1. Um die aktive Beteiligung der Bevölkerung an der Lösung gemeindlicher Umweltprobleme zu fördern, ehrt die Gemeinde Ratekau ein besonderes Engagement im Rahmen des Umweltschutzes. Die Entscheidung über die Ehrung trifft der Ausschuss für Umwelt, Natur, Energie und Bauen.
2. Gegenstand der Auszeichnung sind konkrete Leistungen und Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Verbesserung und Erhaltung der Umweltbedingungen im Gemeindegebiet beitragen.

V. SPORTLEREHRUNGEN

1. Die Gemeinde Ratekau ehrt hervorragende sportliche Leistungen und Verdienste um den Sport in der Gemeinde Ratekau. Die zu ehrenden Persönlichkeiten sollen einem Verein in der Gemeinde Ratekau angehören oder ihren Wohnsitz in der Gemeinde Ratekau haben. Die Entscheidung über die Ehrung trifft der Hauptausschuss.
2. Ehrungen finden bei olympischen Sportdisziplinen statt, wenn folgende Platzierungen errungen wurden:
 - a) Landesmeister/Landesrekord
 - b) Norddeutsche Meisterschaft
 - c) Platzierung (2. und 3. Platz bei den Norddeutschen Meisterschaften)
 - d) Deutsche Meisterschaft
 - e) Platzierung bei den Deutschen Meisterschaften (2. - 10. Platz)
 - f) Teilnahme an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Europapokalbegegnungen und Berufung in eine deutsche Nationalmeisterschaft

Für andere, nicht olympische Sportarten kann eine entsprechende Anwendung erfolgen.
3. Auch Siegerinnen bzw. Sieger und Platzierte in Meisterschaftswettbewerben der Altersklassen, aber auch die Versehrten-, Studenten-, Militär-, Polizeimannschaften u. ä. können in diese Ehrung einbezogen werden.

Diese Verleihungsrichtlinie der Gemeinde Ratekau, die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ratekau in ihrer Sitzung am 26.09.2013 beschlossen worden ist, tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Gemeinde Ratekau über Ehrungen und Auszeichnungen für hervorragende Leistungen und Verdienste“ 01.01.2001 außer Kraft.